

Gegenüberstellung der derzeit gültigen und der ab 5. Oktober 2025 gültigen Fassung vom Juli 2025.

FASSUNG APRIL 2024, GÜLTIG AB 1. JULI 2024:

III GIROVERKEHR

**A ÜBERWEISUNGSaufTRÄGE
Z 27 (...)**

(3) Die Angaben zur IBAN des Empfängers und gegebenenfalls zum BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden gemäß Absatz (2) zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde über IBAN und BIC hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.

(...)

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 28 genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 28 dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Basiskontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion auf dem Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in seinem Rahmenvertrag zum Basiskonto für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise (z. B. zur Abfrage an Selbstbedienungsgeräten des Kreditinstitutes oder im Rahmen des Internet-Banking) derart zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

FASSUNG JULI 2025, GÜLTIG AB 5. OKTOBER 2025:

III GIROVERKEHR

**A ÜBERWEISUNGSaufTRÄGE
Z 27 (...)**

(3) Die Angaben zur IBAN des Empfängers und gegebenenfalls zum BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden gemäß Absatz (2) zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde über IBAN und BIC hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.

Bei Überweisungen und Echtzeitüberweisungen nach Artikel 1 iVm Artikel 2 Z 1 und 1a der SEPA-Verordnung (EU) 2012/260 („SEPA-Überweisungen“) zieht das Kreditinstitut ab 05.10.2025 den vom Kunden angegebenen Namen des Empfängers jedoch zum Zweck der Empfängerüberprüfung gemäß Artikel 5c der SEPA-Verordnung (EU) 2012/260 heran. (...)

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 28 (5) und (6) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 28 dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Basiskontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion auf dem Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in seinem Rahmenvertrag zum Basiskonto für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise (z. B. zur Abfrage an Selbstbedienungsgeräten des Kreditinstitutes oder im Rahmen des Internet-Banking) derart zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

Ergänzend zur Information am Kontoauszug informiert das Kreditinstitut bei Echtzeitüberweisungen ab dem 05.10.2025 den Kunden über die Durchführung der Echtzeitüberweisung binnen 10 Sekunden ab Eingang des Echtzeitüberweisungsauftrags (siehe Z 28 Abs 2).

Ausführungsfristen

Z 28 (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart vom Kreditinstitut festgelegten und dem Kunden mitzuteilenden Zeitpunkten nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte in den „Informationen der UniCredit Bank Austria AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, die es elektronisch auf seiner Homepage bereithält. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen mit einem bestimmten Zahlungsinstrument erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgeführten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge in Euro Anwendung sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(4) Für in Abs. 3 nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beträgt die in Abs. 3 angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

Ausführungsfristen

Z 28 (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart vom Kreditinstitut festgelegten und dem Kunden mitzuteilenden Zeitpunkten nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte in den „Informationen der UniCredit Bank Austria AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, die es elektronisch auf seiner Homepage bereithält. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen mit einem bestimmten Zahlungsinstrument erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Abweichend von Abs (1) sind Echtzeitüberweisungen in Euro an jedem Kalendertag 24 Stunden hindurch möglich. Ein Zahlungsauftrag für eine Echtzeitüberweisung gilt im Zeitpunkt des Eingangs beim Kreditinstitut als eingegangen, unabhängig von Uhrzeit oder Kalendertag.

Bei nicht elektronisch erteilten Zahlungsaufträgen (z. B. bei papierhaft oder telefonisch erteilten Aufträgen) ist der Eingangszeitpunkt jener Zeitpunkt, zu dem das Kreditinstitut die Kundenangaben zum papierhaften Zahlungsauftrag in seinem internen Buchungssystem erfasst hat. Nach Auftragserteilung wird die Eingabe in das interne Buchungssystem so bald wie möglich erfolgen.

(3) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

(4) Abweichend von der Regelung des Abs (3) kann der Kunde für die Ausführung eines Echtzeitüberweisungsauftrags auch einen bestimmten Zeitpunkt an jedem Kalendertag als Ausführungstermin festlegen.

(5) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgeführten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge in Euro Anwendung sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(6) Abs 5 findet keine Anwendung auf Echtzeitüberweisungen ab dem 5.10.2025. Nach Eingang eines Echtzeitüberweisungsauftrags informiert das Kreditinstitut den Kunden über die Durchführung der Echtzeitüberweisung binnen 10 Sekunden ab Eingang des Echtzeitüberweisungsauftrags (siehe Z 28 Abs 2).

(7) Für in Abs. 5 nicht genannte Zahlungsvorgänge (ausgenommen Echtzeitüberweisungen) innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beträgt die in Abs. 5 angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

(8) Der Kontoinhaber hat einen per Echtzeitüberweisung versendbaren Höchstbetrag (Limit) festzulegen. Dieser Höchstbetrag kann vom Kontoinhaber entweder pro Tag oder pro Zahlungsvorgang festgelegt werden.